

**Gesellschaftsvertrag
der
Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz des Unternehmens**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.

**§ 2
Dauer und Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung für die Stadt Eisenach zum Zweck einer nachhaltigen Daseinsvorsorge im Gemeinwohlinteresse zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und zur Entwicklung des Arbeitsmarktes durch

- Erfüllung der Aufgaben eines Standort-, Tourismus- und Stadtmarketings sowie des City-Managements,
- Förderung von ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe durch Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten,
- Stärkung der Innovation der Wirtschaft durch Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens,
- Vorhaltung und Betreibung einer Tourist-Information mit Verkauf und Vermittlung touristischer Leistungen.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand zu fördern, geeignet sind. Sie darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe e vorher zugestimmt hat. Hierbei sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Kommunalordnung zu beachten.

**§ 4
Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.300 Euro (in Worten: Dreißigtausenddreihundert Euro). Die Stadt Eisenach übernimmt das Stammkapital in voller Höhe.

(2) Erhöhungen des Stammkapitals durch die Stadt Eisenach bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Die Erweiterung kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen.
- (2) Der Mindestbetrag für einen Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro (in Worten: Eintausend Euro).

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Finanzierung des Aufwandes für Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu gewährleisten.
- (3) Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Betroffenen seine Einwilligung erteilt hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und nach dem Gesetz. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns, insbesondere durch:
 - a) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß Abs. 4;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats;
 - c) rechtzeitige Unterrichtung der Gesellschafter und des Aufsichtsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (4) Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen so rechtzeitig einen Wirtschafts- und Finanzplan auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des maßgeblichen Wirtschaftsjahres beschließen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Investitionsplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan. Ferner hat/haben der/die Geschäftsführer in Verbindung mit jedem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und auf Verlangen an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) alle Anschaffungsgeschäfte mit Anschaffungskosten, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, es sei denn diese sind im Investitionsplan enthalten oder werden im Rahmen pauschal von den Gesellschaftern genehmigter Projekte getätigt,
 - b) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zu beschließenden Stellenplanes,
 - c) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - d) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie bei Gefahr im Verzuge und
 - e) den Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, wenn im Einzelfall eine Jahressumme von 10.000 Euro überschritten wird oder die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher bestimmen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht:
 - a) Dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach als Vorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann für die Dauer seiner Amtszeit schriftlich einen ständigen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen.
 - b) Vier weiteren Vertretern, die vom Stadtrat der Gesellschafterin Stadt Eisenach nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden sind.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der Gesellschafter hat in diesem Fall nach den Regelungen des Absatzes 1 einen Nachfolger zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet oder auf Dauer verhindert ist.
- (3) Für die von der Stadt Eisenach entsandten Mitglieder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats oder soweit zutreffend mit Ausscheiden des Mitglieds aus einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach. Für den Oberbürgermeister bzw. den von ihm benannten Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Bildung eines neuen hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich, sie bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem Gesetz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.
- (5) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten sinngemäß.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer

Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Beschluss gefasst werden soll, enthalten.

- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Gesellschafter einberufen werden.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte und gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (5) Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche schriftlich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Modalitäten zur Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch per Telefax oder durch sonstige schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung.
- (9) § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz findet Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt:
 - a) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 1,
 - b) die Beratung aller von der Geschäftsführung aufzustellenden Pläne,
 - c) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e) dieses Vertrages, sofern die Angelegenheiten nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird,
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung
- (4) Die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung ausgewählten Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (5) In einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ändern, ergänzen oder neu bestimmen. Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. der Wegfall von Aufgaben und Zuständigkeiten ist durch Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu dokumentieren.
- (6) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 findet analoge Anwendung. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Die Gesellschafterversammlung kann andere Formen und Fristen vereinbaren.
- (3) Außerdem muss die Gesellschafterversammlung auf Aufforderung des Gesellschafters einberufen werden oder wenn die Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung kann unter Wahrung von Form und Frist unmittelbar durch den Gesellschafter folgen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Auf Antrag des Gesellschafters kann jederzeit der zeitweise oder völlige Ausschluss der Geschäftsführung von der Versammlung erfolgen. Erfolgt die Einberufung durch einen Gesellschafter oder beschließt der Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsvorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt oder durch Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
 - c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern,
 - d) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - f) die Aufnahme oder Kündigung von Bank- und Kontokorrentkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,
 - g) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie
 - h) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - i) die Auswahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - k) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 - l) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme von selbständigen Betrieben oder Außenstellen,

- m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - o) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - p) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten und
 - q) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann per Beschluss Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung und nur über Punkte, die auf der Tagesordnung enthalten sind, gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art sind zulässig, wenn sich der Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt.
- (2) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 15

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Dem Gesellschafter, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.
- (2) Der Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten bevollmächtigen, der auch ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der bevollmächtigte Gesellschafter haftet der Gesellschaft für die Verschwiegenheit des Beauftragten gegenüber Außenstehenden.
- (3) Der Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 16

Nachschusspflicht

- (1) Der Gesellschafter kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind.
- (2) Die Nachschusspflicht der Stadt Eisenach wird auf jährlich maximal 300.000,00 Euro begrenzt. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Die Nachschüsse werden sofort nach Beschlussfassung fällig. Die konkrete Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit des tatsächlichen Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft.

§ 17

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann vom Gesellschafter befragt werden.
- (5) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO wird gewährleistet.

§ 18 Prüfung der Gesellschaft

- (1) Führt der Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 15 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten.
- (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen.
- (3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Aufnahme weiterer Gesellschafter gem. § 5 Abs. 1 kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, aber der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe der übrigen Gesellschafter an diese, einen von diesen zu bestimmenden Dritten oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung – an die Gesellschaft abzutreten.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidator, der auch ein Geschäftsführer sein kann, abzuwickeln.

- (2) Über die Verwendung eines nach Beendigung der Abwicklung verbleibenden Vermögens ist gleichzeitig mit der Auflösung zu beschließen.

§ 21 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, aus welchen Rechtsgründen sie auch immer hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Der Gesellschafter ist bestrebt, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hat.
- (2) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den Regelungen des Gesetzes, darüber hinaus können sie in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.
- (5) Die Gesellschaft trägt die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten.